

zuzeigen, auch wenn Menschen nicht verletzt worden sind.

(2) Die übrigen Aufsichtspersonen müssen solche Ereignisse unverzüglich dem Betriebsführer melden.

B. Ortsälteste

§ 341. (1) Für jeden Arbeitspunkt und jedes Drittel ist ein geeigneter Hauer als Ortsältester

auszuhändigen. Der Auszug muß folgende Vorschriften mit den dazu gehörigen Ueberschriften enthalten:

§§ 1—6, 9, 12—16, 17 Abs. 2, 20, 21, 22 Abs. 1 und 3, 23—27, 29—34, 36—39, 42, 46, 47, 49 Abs. 2, 50, 51, 56—69, 70 Abs. 1, 71, 73, 77, 78, 82 Abs. 2 und 3, 84—87, 90, 91, 100 Abs. 2, 101, 114 Abs. 1, 115, 118—122, 124, 130—132, 136, 142, 144, 145 Abs. 2, 151, 155—157

Der Brunnen muß zugedeckt werden, bevor das Kind darin ertrunken ist!

zu bestellen. Bleibt er aus, so ist für ihn ein Vertreter zu bestimmen.

(2) Für lange Abbaustöße müssen so viele Ortsälteste bestellt werden, wie für die Erfüllung der sicherheitlichen Pflichten erforderlich sind.

§ 342. Der Ortsälteste hat seine Kameradschaft zur Befolgung dieser Verordnung und der dazu gegebenen Weisungen der Aufsichtspersonen anzuhalten. Die Mitglieder der Kameradschaft müssen diese Weisungen befolgen.

C. Dienstanweisungen

§ 343. Wer nach dieser Verordnung eine Dienstanweisung erhalten hat, muß sie befolgen.

D. Bekanntmachungen

Zulassung

§ 344. Die in §§ 118, 156 und 171 vorgesehene Zulassungen werden im Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit bekannt gemacht.

Zechenbuch

§ 345. (1) Der Betriebsführer hat ein Zechenbuch nach näherer Bestimmung des Oberbergamts zu führen.

(2) Der Betriebsführer muß die Eintragungen den Aufsichtspersonen unverzüglich bekannt geben. Sie haben die Kenntnismahme durch Unterschrift zu bestätigen. Die Bestätigungen sind aufzubewahren.

Bekanntmachungen an die Belegschaft

§ 346. (1) Der Betriebsführer muß zur Bekanntmachung an die Belegschaft aushängen:

- berggesetzlich oder bergpolizeilich vorgeschriebene Bekanntmachungen,
- Verfügungen der Bergbehörden auf deren besondere Anweisung.

(2) Die vorgeschriebenen Aushänge, Anschläge und Tafeln müssen stets gut lesbar sein.

§ 347. (1) Jedem Arbeiter ist bei der Anlegung ein Auszug aus dieser Bergpolizeiverordnung in Buchform gegen Empfangsbescheinigung

161—163, 166—168, 172, 174—176, 178—182, 185—198, 199—235, 244—247, 248 Abs. 3, 259 Abs. 1 und 2, 262, 275, 278 Abs. 1, 285 Abs. 1, 288, 291—295, 298—302, 310, 317, 321, 324 Abs. 4, 325—330, 335, 338, 341—343, 349.

(2) Diesem Auszug ist ein Abdruck der §§ 8 und 9 des Gesetzes gegen den verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 als Anhang beizufügen.

(3) Ein gleicher Auszug ist an geeigneter Stelle auszuhängen.

(4) Jeder Aufsichtsperson ist ein Abdruck der gesamten Bergpolizeiverordnung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

Abchnitt 19. Schlussbestimmungen

A. Genehmigungen

§ 348. (1) Ausnahmen von dieser Verordnung genehmigt auf Antrag des Bergwerksbesitzers das Oberbergamt, soweit nicht der Bergrevierbeamte für zuständig erklärt ist.

(2) Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen werden schriftlich erteilt. Wenn sie widerruflich, befristet oder unter anderen Einschränkungen erteilt werden, wird das besonders zum Ausdruck gebracht.

B. Strafen

§ 349. Zuwiderhandlungen gegen diese Bergpolizeiverordnung werden nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

C. Inkrafttreten *)

D. Uebergangsbestimmungen *)

Bonn, den 1. Oktober 1934.

Preußisches Oberbergamt
Seyer

*) Hier nicht abgedruckt, weil für das Saarland nicht gültig. (Vergleiche die vorn Seite 129 abgedruckte Bergpolizeiverordnung vom 1. 9. 1935 und die dortigen Vorschriften über das Inkrafttreten und die dortigen Uebergangsbestimmungen.)